

Folgende Organisationen und Einrichtungen bieten Beratung und Hilfe an:

- 1. Suchtberatung der AGJ im Main-Tauber-Kreis**
Tauberbischofsheim: Schmiederstr. 25, 97941 TBB, Tel.: 09341-897370
Wertheim: Bismarckstr. 1, 97877 Wertheim, Tel.: 09342-929013
Bad Mergentheim: Bahnhofplatz 3, 97980 MGH, Tel.: 07931-52613
- 2. Diakonisches Werk im Main-Tauber-Kreis**
Härterichstraße 1, 897980 Bad Mergentheim, Telefon: 07931-51388,
E-Mail: suchtberatung-mgh@diakonie-tbb.de
Außensprechstunde in Weikersheim, Telefon: 07931-51388
- 3. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke im Hohenlohekreis (PSB)**
Tiele-Winckler-Str. 56, 74613 Öhringen, Telefon: 07941-2022 oder 608460,
E-Mail: suchtberatung-hohenlohe@jhfh.friedendhort.de
- 4. Psychosoziale Beratungs- und ambulante Behandlungsstelle für Suchtgefährdete und Suchtkranke (PSB)**
Brenzhaus, Mauerstr. 5, 74523 Schwäbisch Hall, Tel.: 0791-94674-0,
E-Mail: w.engel@diakonie-schwaebisch-hall.de

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung:

Leiterin des Staatlichen Schulamts, Bettina Hey
Oberamteistraße 21, 74 653 Künzelsau
07940-93079-26; Bettina.Hey@ssa-kuen.kv.bwl.de

ÖPR beim Staatlichen Schulamt
Jana Kolberg, 07940-93079-46/ -47; Jana.Kolberg@ssa-kuen.kv.bwl.de

Örtliche Vertrauensperson für Schwerbehinderte, Christiane Hahn
07940-93079-36 (dienstags); Christiane.Hahn@ssa-kuen.kv.bwl.de

Auf einen Blick: Informationen zur Dienstvereinbarung Sucht



 Staatliches Schulamt Künzelsau



Örtlicher Personalrat GHWGRS
beim Staatlichen Schulamt Künzelsau

Mögliche dienst- und arbeitsrechtliche Konsequenzen:

1. Ärztliches Attest bei jeder Fehlzeit
2. Amtsärztliches Attest, auch bei kurzen Fehlzeiten
3. Amtsärztliche Untersuchung (alternativ: Entbindung der behandelnden Ärzte bzw. Ärztinnen von der Schweigepflicht)
4. Amtsärztliche Überwachung
5. Auflage zur Vorlage ärztlich kommentierter Laborbefunde
6. Widerruf einer Nebentätigkeitsgenehmigung
7. Entzug bestimmter dienstlicher Funktionen
8. Auflage zur stationären Entgiftung und Therapie mit Nachweis an Schulaufsicht
9. Auflage zur Wahrnehmung ambulanter Hilfsmaßnahmen oder Selbsthilfegruppe
10. Abmahnung im Arbeitnehmer*innenverhältnis
11. *Bei Arbeitnehmer*innen:*
Unterbrechung des Stufenaufstiegs, Änderungskündigung, Kündigung
12. *Bei Beamte*innen:*
Disziplinarstrafe nach § 25 LDG (z.B. Verweis, Geldbuße, Gehaltskürzung, Entfernung aus dem Dienst) und/oder Zurruhesetzung wegen Dienstunfähigkeit

Übersicht über das Verfahren nach § 4 der Dienstvereinbarung Sucht

Erste Stufe Gesprächsankündigung und erstes Dienstgespräch

Der/die zuständige unmittelbare Vorgesetzte (Schulleiter*in) gewinnt den durch Tatsachen begründeten Eindruck, dass die betroffene Person suchtfähig oder abhängig ist. Der/die Vorgesetzte lädt die betroffene Person unter Nennung der Thematik unverzüglich schriftlich zu einem vertraulichen Gespräch ein (fester Termin innerhalb von 2 Wochen). Der/die Betroffene kann eine Person des Vertrauens (z.B. Personalrat) hinzuziehen. Bei diesem Gespräch händigt der bzw. die Vorgesetzte der betroffenen Person die Dienstvereinbarung Sucht sowie diesen Flyer aus und empfiehlt ihr, eine Suchtberatungsstelle bzw. einen psychosozialen Dienst aufzusuchen oder mit einem Helferkreis für Suchtkranke Kontakt aufzunehmen. Der/die Vorgesetzte zeigt Wege zur Hilfe auf. Außer der Einladung kommt nichts in die Personalakte. Wenn kein zweites Gespräch erfolgt, wird die Einladung nach 12 Monaten vernichtet.

Zweite Stufe zweites Dienstgespräch – erste Maßnahmen

Ist nach spätestens nach 2 Monaten keine positive Veränderung festzustellen, wird umgehend ein weiteres Gespräch geführt. Teilnehmende: betroffene Person, Vorgesetzte*r, Fachkraft, Betriebsarzt/-ärztin, Person des Vertrauens (auf Antrag), je eine Vertretung des Staatlichen Schulamts, des Regierungspräsidiums (RP), des Personalrats und ggf. der örtlichen Schwerbehindertenvertretung, Beauftragte für Chancengleichheit. Inhalt: Nachdrückliche Aufforderung zur Behandlung der Suchtkrankheit, Übergabe einschlägiger Adressen und Informationsmaterial über Therapiemöglichkeiten und Finanzierung, Aufklärung über die nächsten Verfahrensschritte und über eventuelle dienst- bzw. arbeitsrechtliche Konsequenzen (s. Kasten links). Im Anschluss an das Gespräch werden Maßnahmen nach Punkt 1 - 5 und 8 - 9 angeordnet. Ferner können Konsequenzen nach Punkt 6, 7 und 10 - 12 angedroht werden.

Dritte Stufe Weitere Maßnahmen

Nach weiteren 2 Monaten berichtet der/die Vorgesetzte dem RP schriftlich auf dem Dienstweg über das zwischenzeitliche Verhalten der betroffenen Person. Ist noch keine positive Veränderung festzustellen, erfolgt die schriftliche Auflage, ein konkretes Hilfsangebot nach Punkt 8 bzw. 9 wahrzunehmen. Hierfür bestehen 2 Wochen Bedenkzeit. Bei Ablehnung erfolgt die Einleitung der Maßnahmen nach Punkt 10-12. Die bisher zuständige Fachkraft erhält eine Mehrfertigung mit der Bitte, die betroffene Person zu unterstützen. Die betroffene Person hat der/dem unmittelbar Vorgesetzten und dem RP innerhalb von 3 Wochen mitzuteilen, wo und ab wann die Auflage erfüllt wird. Ansonsten erfolgt die förmliche Einleitung der arbeits- oder dienstrechtlichen Konsequenzen (Punkt 6, 7, 10-12).